



- per E-Mail an: Geschäftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/6056
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

01. Juli 2024

Mein Aktenzeichen
4009E24-0063
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Joachim Schumacher
Ministerbuero@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4856
06131 16-4844

Sitzung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 26.06.2024

TOP 4: „Aus der Straftat entlassener Intensivtäter aus Somalia sorgt für Ängste in südpfälzischem Dorf“

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 18/5941 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Innenausschuss die Landesregierung zu TOP 4 um Übersendung des Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Beitrag des Ministeriums der Justiz:

„Zu den strafrechtlichen Erkenntnissen kann ich - in öffentlicher Sitzung - Folgendes mitteilen:

1/3

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Der somalische Staatsangehörige ist in der Vergangenheit bereits mehrfach wegen unterschiedlicher Delikte – unter anderem wegen versuchten Raubes, gefährlicher Körperverletzung, unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln, Nötigung, Wohnungseinbruchsdiebstahls und Hausfriedensbruchs – in Erscheinung getreten.

Zuletzt wurde er durch das Landgericht Landau wegen gefährlicher Körperverletzung in Tatmehrheit mit zwölf Fällen des Hausfriedensbruchs mit Urteil vom 7. September 2023 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren ohne Bewährung verurteilt.

Im Strafvollzug verhielt sich der Verurteilte nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt Frankenthal unauffällig. Er zeigte allerdings keine Bereitschaft, sich hinsichtlich der bei ihm vorhandenen Problembereiche Sucht und Gewalt behandeln zu lassen.

Der Verurteilte wurde am 24. Mai 2024, nach vollständiger Verbüßung seiner Strafe, aus der Haft entlassen.

Die mit der Entlassung aus der Strafhaft kraft Gesetzes eingetretene Führungsaufsicht wurde durch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Frankenthal mit Beschluss vom 26. Mai 2024 geregelt. Der Entlassene wurde für die Höchstdauer von fünf Jahren unter Führungsaufsicht gestellt. Ferner wurden ihm zahlreiche Weisungen erteilt, unter anderem regelmäßige Meldepflichten sowie ein Kontaktverbot zum Opfer.

Dabei ist anzumerken, dass der Verstoß gegen Weisungen der Führungsaufsicht nach § 145a Strafgesetzbuch strafbewehrt ist. Der Strafraum beträgt bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Die Strafverfolgung setzt allerdings einen Strafantrag der Führungsaufsichtsstelle voraus.

Nach seiner Haftentlassung ist der Verurteilte erneut auffällig geworden. Unter anderem hat die Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen Widerstands gegen

Vollstreckungsbeamte gegen ihn eingeleitet. Die Ermittlungen hierzu dauern noch an.“

Entsprechende der im Innenausschuss gegebenen Zusage habe ich die Staatsanwaltschaft Landau um Mitteilung gebeten, ob dort ein Strafantrag der Führungsaufsichtsstelle gegen den Verurteilten im Hinblick auf einen Verstoß gegen Weisungen der Führungsaufsicht vorliegt.

Die Staatsanwaltschaft Landau hat mitgeteilt, dass dort – mit Stand vom 26. Juni 2024 - bislang noch kein Strafantrag der Führungsaufsichtsstelle vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Mertin